

Ende November fand im Hamburger Bezirk Wandsbek eine zweitägige Online-Fachtagung mit dem richtungsweisenden Titel „Weiterentwicklung von Kinderschutz-Konzepten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: „Was hat das Kinderschutzkonzept in der Schublade mit meiner Arbeit zu tun?“ statt. Die Fachveranstaltung wurde von der für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung zuständigen Abschnitsleitung im Bezirksamt Wandsbek in Kooperation mit „heimspiel. Für Bildung“ ausgerichtet. Für den Eröffnungsvortrag wurde der Verband Kinder- und Jugendarbeit eingeladen Auf diesem inhaltlichen Einstieg basiert der nachstehende, leicht überarbeitete Beitrag.

Kinderrechte, Beteiligung, Kinderschutz und Schutzkonzepte – und wie das miteinander zusammenhängt

von Esther Brandt und Karen Polzin

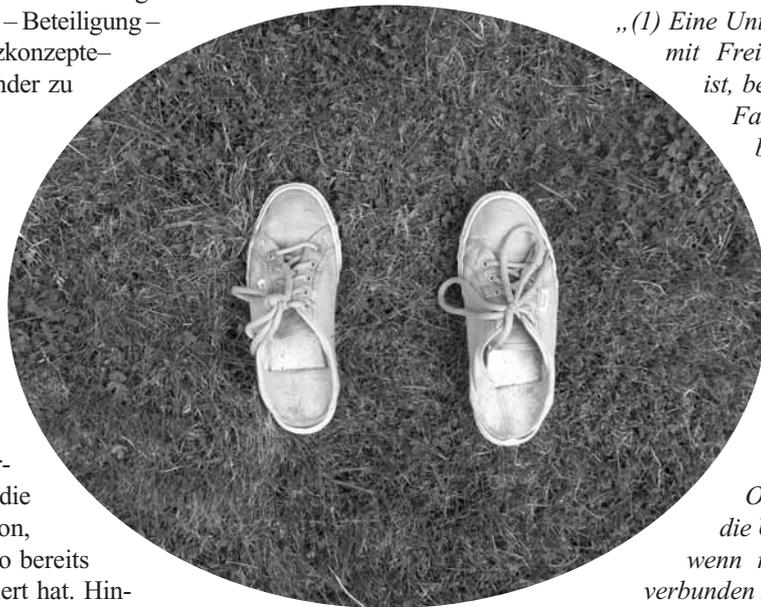
In der gemeinsamen Vorbereitung und dem Brainstorming ist uns selbst nochmals bewusst geworden, wie vielschichtig das Tagungsthema ist. Daher haben wir uns entschlossen, euch und Sie auf einen kleinen Streifzug zu verschiedenen – aus unserer Sicht wichtigen Diskurselementen – mitzunehmen. Der Titel deutet dies ja bereits an: Vier zentrale Begriffe finden sich dort: Kinderrechte – Beteiligung – Kinderschutz und Schutzkonzepte – und was das alles miteinander zu tun hat.

Rechtliche Regelungen

Noch nie waren Kinderrechte so weitreichend rechtlich verankert wie heute, auch wenn die Aufnahme ins Grundgesetz – vielleicht nur vorerst – scheiterte. Hervorzuheben ist hier vor allem die UN-Kinderrechtskonvention, die Deutschland 1992, also bereits vor bald 30 Jahren ratifiziert hat. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf den Artikel 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Hier ist die Stoßrichtung klar: Alle Akteur:innen haben bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, zuallererst das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung findet sich seit November 2000 im Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz BGB, im § 1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Doch Vorsicht: Weitgehend ohne breiten Aufschrei in der Fachöffentlichkeit – die IGFH hat sich zusammen mit Michael Lindenberg und Tilman Lutz sowie vielen Unterzeichnenden positioniert (vgl. IGFH 2017, o. S.) – wurde 2017 der § 1631b BGB auf den Weg gebracht:



„(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Seit 2017 können auf Antrag beim Familiengericht Kinder und Jugendliche als freiheitsentziehender Maßnahmen ...

... rechtlich legitimiert in pädagogischen Einrichtungen sediert und durch Gurte gefesselt werden.

Seitdem können auf Antrag beim Familiengericht Kinder und Jugendliche im Rahmen sogenannter freiheitsentziehender Maßnahmen rechtlich legitimiert in pädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem sediert und gefesselt, sprich durch Gurte fixiert werden. Auch Gewalt und „Zwang als Durchsetzung des eigenen Willens gegen den Willen einer anderen Person mit physischer und psychischer Gewalt“ (Lindenberg/Lutz 2017, o. S., Herv. im Orig.) in Sozialer Arbeit wird also mit dem Wohl des Kindes, in dem Fall mit einer Abwehr von erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung begründet.

Auch in der sich in Planung befindlichen Einrichtung am Klotzenmoorstieg, die als Schnittstelle zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe betitelt wird, ist diese Maßnahme in der sogenannten Clearingphase vorgesehen. Hier sollen Kinder zwischen neun und dreizehn Jahren hinkommen, die nirgendwo sonst in der Hamburger Jugendhilfe als haltbar gelten. (vgl. Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL 2021)

Um junge Menschen besser vor psychischen, physischen und sexuellen Übergriffen und Gewalterfahrungen, vor allem im familiären und privaten Umfeld, zu schützen und fachliche Wege nach außen zu verdeutlichen, wurde bereits 2005 der uns allen bestimmt gegenwärtige § 8a mit dem Fokus auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Gefahrenabwehr ins SGB VIII aufgenommen. Zu dem § 8a und den Hintergründen seiner Implementierung existiert auch ein kritischer Fachdiskurs. Hier wird u.a. auf die Verquickung mit öffentlicher Berichtserstattung und medialer Aufbereitung tragischer Todesfälle von Kindern hingewiesen, dies nur als kleine Anmerkung, darauf näher einzugehen, würde hier den Rahmen sprengen.

2012 trat dann das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Dies bezieht sich nicht nur auf den „Kinderschutz in Familien, sondern auch in pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe (Urban-Stahl 2016, S. 43). Für uns relevant ist hier der § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII: Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis ist ein Kinderschutzkonzept oder anders ausgedrückt: Ein Konzept zum Schutz vor Gewalt, mit geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Be-



teiligung der jungen Menschen, mit Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten. Diese Beschwerdeanlässe können sowohl innerhalb der Einrichtung als auch außerhalb entstanden sein. Das Schutzkonzept ist nicht nur zu entwickeln, sondern auch anzuwenden und zu überprüfen, womit wir wieder beim Thema: „raus aus der Schublade“ angekommen sind.

Deutlich wird anhand der ausgewählten Beispiele, wie breit Kinderrechte, Kinderschutz und auch Beteiligung gesetzlich verankert sind. Hier fallen Ihnen und euch bestimmt sofort weitere grundlegende Paragraphen ein. Ebenso deutlich wird jedoch auch, was alles als unter einer Maßnahme zum Wohl des Kindes subsummiert wird.

Formale Absicherung vs. Praktische Umsetzung

Jedoch bedeutet eine formale Absicherung des Kindeswohls und der Kinderrechte leider noch lange nicht, dass sie auch wirklich Eingang in die Praxis finden. Auch hier gäbe es viele Beispiele. Wir möchten an dieser Stelle nur auf die aktuelle Lage von Kindern und auch von Jugendlichen und Jungerwachsenen hinweisen, in der sie sich aufgrund der Corona-Pandemie, ihren Auswirkungen und ja, auch der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg, befinden. Viele Akteur:innen aus der Wissenschaft, der Fachbehörde und der Praxis Sozialer Arbeit bemühen sich seit mittlerweile gut anderthalb Jahren die vielfach desolante Lage gerade sozial und strukturell benachteiligter junger Menschen und ihrer Familien abzufedern, sichtbar zu machen und das Kindeswohl zu sichern.

Die Landesarbeitsgemeinschaften Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Familienförderung haben zum Beispiel dazu im April dieses Jahres ein umfassendes Positionspapier veröffentlicht. Hier machen die beiden Hamburger Landesarbeitsgemeinschaften unter anderem auf folgenden Missstand aufmerksam: „Zudem werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kaum mehr in ihren Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen, geschweige denn gehört oder gar an der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien beteiligt.“ (LAG OKJA/JSA und LAG Familienförderung 2021, S. 65)

Dem Positionspapier ist der bereits erwähnte Artikel 3 zum Wohl des Kindes der UN-Kinderrechtskonvention vorangestellt.

Verständnis von Kinderschutz

In der UN-Kinderrechtskonvention, wie auch in dem Positionspapier kommt ein weites Verständnis von Kinderschutz zum Tragen, was deutlich über das im Fachdiskurs häufig vorherrschende Verständnis von Gewaltschutz hinausgeht. Hier wird unter Kinderschutz beispielsweise auch Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung sowie Gesundheits- und Medienschutz verstanden (vgl. Kompetenzzentrum Kinderschutz 2019, S. 9) Dazu zählen auch Schutzrechte besonders verletzlich junger Menschen, wenn sie zum Beispiel wohnungs- und obdachlos sind, Fluchterfahrungen haben oder mit Behinderungen leben. Bedarfsgerechte Angebote für all diese jungen Menschen nicht nur in Corona-Zeiten ist ein weiteres Thema, worüber sich fachlich vortrefflich diskutieren und streiten lässt – Was ja auch geschieht, wie sich immer wieder anhand der jeweiligen Fachdiskurse nachvollziehen lässt. Fraglich bleiben allerdings wiederum die Deutungshoheit und Wirkmächtigkeit im Diskurs verknüpft mit Einflussmöglichkeiten bzw. -faktoren. Des Weiteren gilt dies auch für die formalrechtliche und praktische Umsetzung der bereits vor gut 13 Jahren ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention.

Wie werden junge Menschen gesehen und verortet?

Wenn wir von Kinderschutzkonzepten sprechen, sind damit auch, ohne dass es explizit deutlich wird, Jugendliche gemeint. Doch Jungerwachsene zählen vielfach auch zur Zielgruppe der Fachkräfte (nicht nur) aus der OKJA, der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob in Kinderschutzkonzepten ebenfalls Jungerwachsene mitgemeint sind und wenn ja, dies den Fachkräften bewusst ist?

Und: Verstehen wir junge Menschen, und auch bereits Kinder, als selbstständige Akteur:innen, die wir als Subjekte ansprechen? Die bei Entscheidungen und Gestaltung von Schutzmaßnahmen, wie denen in Corona-Zeiten, bei Bebauung und Nutzung von öffentlichen städtischen Räumen bis hin zu Inhalten und Aushängen in der Einrichtung aktiv und tatsächlich beteiligt sind, gesehen und gestärkt werden, Frei-Räume haben? Oder, und das ist ein weiterer wirkmächtiger Diskursstrang: Gelten sie als unmündige Schützlinge, für die wir meinen, entscheiden und sprechen zu können und auch zu müssen? Damit allerdings laufen wir Gefahr Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene nicht als



Kinderschutz bedeutet auch Schutz vor Diskriminierung, Ausgrenzung sowie Gesundheits- und Medienschutz.

Subjekte, sondern als schutzbedürftige Objekte zu behandeln. Dann ist der Weg zu einem im Endeffekt nur vermeintlich fürsorgenden fachlichen Handeln nicht weit. Zudem ist die Gefahr zu scheitern groß, weil die Beteiligung und Akzeptanz der Adressat:innen in Bezug auf die Maßnahmen fehlen.

Umso wichtiger ist es bereits ab dem Kindesalter jungen Menschen den Subjektstatus nicht abzusprechen, sondern sie als eigene (Rechts-)Subjekte wahr- und ernst zu nehmen, sie über ihre Rechte, aufzuklären, ihnen zuzuhören, Beteiligung und damit auch Selbstwirksamkeit sowie Selbst-Bewusstsein möglichst nachhaltig zu fördern. Eigene Grenzen wahrzunehmen und sich bei grenzüberschreitendem Verhalten selbst zu schützen oder sich Hilfe zu holen, bedarf sowohl Übung und Vertrauen als auch Mut. All dieses, das wird Ihnen und euch nicht neu sein, sind wichtige Elemente für und im Kinderschutz, die sich jedoch lohnen, sich immer wieder zu vergegenwärtigen.

Praktische Anwendung von Schutzkonzepten

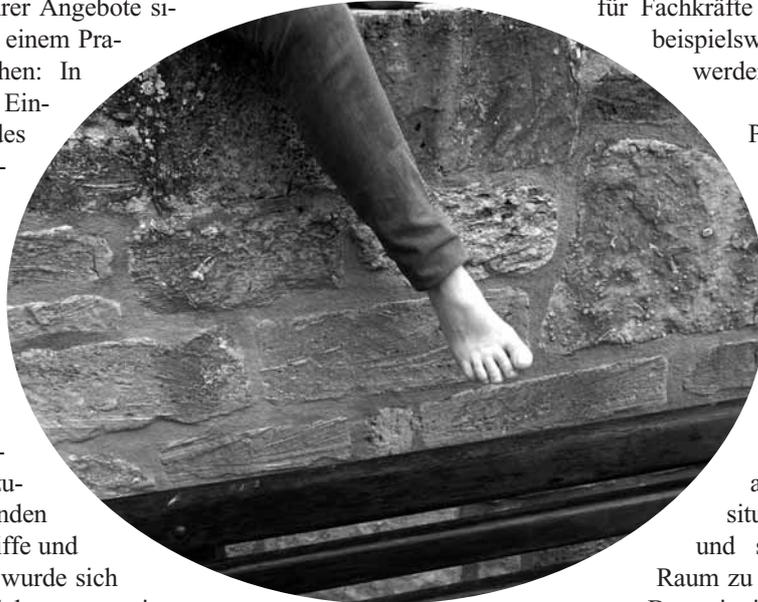
Ein Schutzkonzept lebendig anzuwenden bedingt stetige Aushandlungsprozesse. Dies wiederum beinhaltet, dass Inhalte, Begrifflichkeiten und auch die Beteiligungsverfahren mit allen stetig neu verhandelt werden. Ein derartiges Verständnis birgt mehrere Herausforderungen, zu denen beispielsweise fachliche, zeitliche und auch finanzielle Ressourcen zählen.

Mit „allen“ sind alle gemeint, die im Haus tätig sind: von den Honorarkräften, also den pädagogischen Hilfskräften, Reinigungskräften, wenn überhaupt vorhanden, der Hausmeisterei und Verwaltung bis hin zu allen Fachkräften.

Alle einzubeziehen, meint zum einen die Nutzer:innen selbst immer wieder zu hören und nach ihren Bedarfen zu fragen. Dafür braucht es lebenswelt- und lebenslagengerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Hierbei ist es enorm wichtig, eine gemeinsame Haltung in Bezug auf Definitionsmacht und Perspektivwechsel zu erarbeiten. Dies beinhaltet z.B. eine kritische Reflexion darüber:

- wer für wen spricht,
- wer mit welcher Entscheidungsmacht ausgestattet ist,
- aus welcher Perspektive gesprochen wird,
- welche Perspektive keine Beachtung findet.

Gerade bei Menschen mit Ausgrenzungserfahrungen gilt es diese nach der eigenen Wahrnehmung, Problembeschreibung und Expertise zu fragen und sich daran zu orientieren. Zudem ist eine Aneignung des Schutzkonzepts durch die Nutzer:innen eurer und Ihrer Angebote sicherzustellen. Um dies an einem Praxisbeispiel zu verdeutlichen: In dem Schutzkonzept einer Einrichtung wurde folgendes schriftlich als Beschwerdegrund festgehalten: „stigmatisierende und stereotype Bemerkungen und Witze auf Kosten von anderen“. Als das Schutzkonzept gemeinsam mit jungen Menschen besprochen wurde, boten diese hochschwellige Formulierungen zunächst Anlass zum klärenden Gespräch über diese Begriffe und ihre Bedeutung. Letztlich wurde sich für Aushänge in der Einrichtung gemeinsam auf die Formulierung „gemeine Witze“ geeinigt. Das Schutzkonzept wird somit ein gelebtes Konzept, es wird für Kinder und Jugendliche „ihr“ Konzept. Sichtbarmachung braucht eine lebensweltgerechte und inklusive Sprache. Mehrsprachigkeit ist ebenfalls ein wichtiger Faktor.



Zu bedenkende Risikofaktoren

In unserem kleinen Streifzug möchten wir noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen, der in einem weiten Verständnis von Kinderschutz und im Praxisbeispiel schon anklang: Sexualisierte und körperliche Gewalt sind in der Regel als mögliche Risikofaktoren in Schutzkonzepten verankert. Jedoch sind auch weitere Machtstrukturen, Ausschlusskategorien und Diskriminierungsmechanismen in der Entwicklung und Anwendung zu bedenken. Dazu zählen Geschlechtsidentitäten, Rassismus, Behinderungen als Verständnis einer Wechselwirkung von körperlicher Verfasstheit und gesellschaftlichen Barrieren sowie Klasse. Zudem gilt es diese Faktoren aus einer intersektionalen Perspektive zu analysieren, denn nicht selten sind Personen von Mehrfachdiskriminierung be-

Kinder und Jugendliche müssen als eigene (Rechts-)Subjekte wahr- und ernstgenommen werden.

troffen, was bedeutet, dass mehrere Diskriminierungsachsen sich kreuzen und gleichzeitig wirksam sind.

Es braucht einen Raum, in dem die eigene Person, Institution und Rolle als möglicher Risikofaktor analysiert wird. Das meint Spannungsfelder in der Beziehung zwischen Helfende:r – Hilfesuchende:r und damit einhergehende Machtgefüge; Vertrauensperson sein; Dankbarkeit. Durch regelmäßig angebotene Fortbildungen oder Workshops sowohl für Fachkräfte als für Nutzer:innen kann beispielsweise Raum dafür geschaffen werden.

Praktisch scheint es somit unabdingbar die Themen, ‚eigene Grenzen wahrnehmen‘ und ‚Grenzen Anderer wahrnehmen‘ in der eigenen Einrichtung nicht nur ins Schutzkonzept aufzunehmen. Ebenso wichtig erscheint es, diesen Themen auch im pädagogischen Alltag nicht nur situativ, sondern vorbereitet und strukturiert immer wieder Raum zu bieten. Dies bildet dann einen Baustein, in dem Bestreben die jungen Angebotsnutzer:innen vor übergriffigem Verhalten oder unangenehmen Situationen zu schützen (vgl. dazu z.B. Baumann 2021, Bethmann 2021).

Verfahrensabläufe und Handlungsstrategien

Oftmals lassen sich auf Gewalterfahrungen, abseits sexualisierter Gewalt und „klassischen“ Bestandteilen von Kindeswohlgefährdung, nicht die gleichen Muster und festgelegten Verfahrensabläufe legen. Vielmehr ist ein Besprechen und Handeln im Sinne der betroffenen Person elementar. Was für Mitarbeitende als Diskriminierungserfahrung verstanden wird, zu der sich sofort verhalten werden muss, kann für die betroffene Person eine Alltagserfahrung sein, zu der sie Strategien entwickelt hat. Es braucht ein Verständnis dafür, dass Menschen selbst definieren wann und wem gegenüber sie die Kraft und den Mut haben Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrung zu problematisieren, sich damit an ein Außen wenden und somit nicht mehr in der Hand haben, was daraus folgt und in welche Situationen sie dadurch geraten. Nicht selten müssen von Rassismus, Diskriminierung, Antisemitismus und Ausgrenzung betroffene Personen mit Widerständen rechnen, ihnen wird nicht geglaubt oder die Erfahrung nicht ernstgenommen. Unabhängig davon sollten sich Mitarbeitende und Verantwortliche aus den Einrichtungen und Organisationen kritisch dazu verhalten, vorhandene Strukturen nicht nur reflektieren, sondern auch erarbeiten, wie die eigenen Räume sicherer gestaltet werden können.

Rücksprache mit dem betroffenen Menschen sollte nicht nur im Rahmen von bedarfsgerechten Beschwerdeverfahren im Schutzkonzept Eingang finden. Auch Aushänge in der Einrichtung können eine derartige fachliche Haltung widerspiegeln. Interessant ist dabei auch die Platzierung. Aushänge befinden sich oftmals an zentralen Orten und Räumen, vielleicht bietet sich aber auch ein Plakat im WC an, wo sich in Ruhe damit beschäftigen werden kann, vielleicht Telefonnummern, Ansprechpersonen und externe Unterstützungsangebote abfotografiert werden können.



- Wie spiegelt sich die Verschiedenheit der Nutzer:innen im pädagogischen Personal? Das meint sowohl äußere Merkmale als auch Sozialisationsprozesse und Ausbildung der Fachkräfte. Damit gehen fachliche und persönliche Selbstverständnisse, Werte und Normen einher, die vielleicht unbewusst, aber dennoch wirkmächtig die pädagogische Arbeit beeinflussen.
- Wie kann sich eine Einrichtung verantwortungsvoll gegenüber den Bedarfen der Nutzer:innen verhalten, auch wenn sich die Lebensrealitäten der jungen Nutzer:innen nicht (umfänglich) bei den Mitarbeiter:innen wiederfinden?
- Gibt es für die Reflexion der eigenen Rolle als Fachkraft und damit einhergehenden Machtbefugnissen einen Raum, der regelmäßig von Externen begleitet wird? Gibt es extern moderierte Teamtage?

Schutzkonzepte benötigen (Weiter-)Qualifizierung

Mit den dargestellten Faktoren sind Fragen bezüglich Personalstruktur und Personalentwicklung verbunden. Dazu nennen wir nachfolgend nur einige Stichpunkte, die für die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten hilfreich sein können:

- Welche Qualifikationen brauchen Mitarbeitende unter diesem Gesichtspunkt?

Menschen mit Ausgrenzungserfahrungen sind nach der eigenen Problembeschreibung und Expertise zu fragen.

Literatur:

- Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL e.V.: Kinder brauchen kein sicherndes, sondern ein verstehendes Umfeld! Offener Brief zu Plänen und ersten Konzeptionierungen einer Einrichtung in Kooperation von Psychiatrie und Jugendhilfe in Hamburg-Groß Borstel. In FORUM für Kinder- und Jugendarbeit (2021), Heft 2, S. 45-47
- Baumann, Stefan (2021): Das CLIPPO sagt „TIME-OUT“! Unsere non-formale Bildungsreise im Herbst 2020. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, Heft 1, S. 19-22
- Bethmann, Christoffer (2021): Rassismussensible Arbeitsansätze in der OKJA. Ein Praxisbericht aus dem Jungs*-Café von Streetlife. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, Heft 1, S. 26-29
- Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (IGFH) (2017): Stellungnahme „Kein Fesseln auf Antrag“. URL: <https://igfh.de/kein-fesseln-auf-antrag-kinder-jugendhilfe-april-2017> [16.9.2021]
- Kappeler, Manfred (1997): Zum Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, Heft 3, S. 24-31

Und last but not least und damit möchten wir den kleinen Streifzug beschließen: Wem „gehört“ das Schutzkonzept? Der Schublade schon mal nicht, soweit sind wir hoffentlich alle einig.

Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/kinderschutz-und-kinderrechte/> LAG Kinder- und Jugendkultur(o.J.): Diversität. URL: https://www.kinderundjugendkultur.info/index.php?s=themen_diversitaet [16.9.2021]

LAG Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der LAG Familienförderung: „Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen [...] vorrangig zu berücksichtigen“ (Art. 3 UN-KRK). Perspektiven des Aufwachsens von jungen Menschen in Corona-Zeiten in Hamburg – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung ermöglichen. In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit (2021), Heft 2, S. 65-72

Lindenberg, Michael/Lutz, Tilman (2014): Zwang (und Zwangskontexte).In: Düring, Diana et al. (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main, S. 403-410. URL: <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/zwang-zwangskontexte> [16.9.2021]

Mörsberger, Thomas (2015): „Geht es da mit rechten Dingen zu?“ Hinweise, Einschätzungen und Fragen zum Kinderschutz in Deutschland? In: FORUM für Kinder- und Jugendarbeit, Heft 1, S. 4-15

Urban-Stahl, Ulrike (2016): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zwischen rechtlicher Absicherung und fachlicher Verantwortung. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrappner, Christian (Hrsg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Weinheim Basel

Wendepunkt e.V. (o.J.): Schutzkonzepte. Gemeinsam passen wir auf! Institutioneller Schutz vor sexuellen und anderen Gewaltformen. URL: <https://www.wendepunkt-ev.de/schutzkonzepte/> [16.9.2021]

Alle Fotos: Christian Ganzer

Esther Brandt



(B.A. Soziale Arbeit) arbeitet als Fachreferentin für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.. Zudem bietet sie Workshops zum Üben einer machtkritischen Reflektion der eigenen Perspektive und eigener Selbstverständnisse für Fachkräfte an.

Karen Polzin



(M.A. Soziale Arbeit) arbeitet als Fachreferentin für die Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.. Sie hat langjährige Praxiserfahrung, vor allem in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

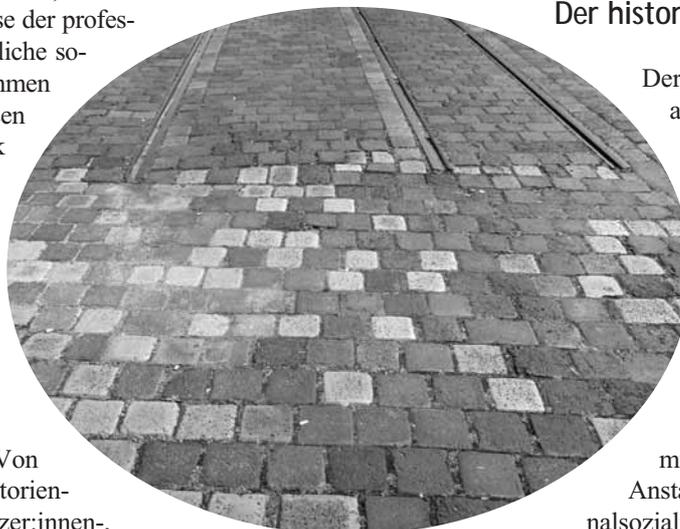
Alltag – Hinweise zur Reanimation einer gar nicht so verlorenen Perspektive ⁽¹⁾

von Fabian Kessl

Alltagsorientierung als fachliches Selbstverständnis

Wenn etwas das Selbstverständnis von pädagogischen Fachkräften in den vergangenen Jahrzehnten, gerade auch in der Jugendhilfe geprägt hat, dann war das die Orientierung der eigenen Arbeit am Alltag der Nutzer:innen und Adressat:innen: Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Sei es nun eine sozialräumliche Jugendarbeit, eine integrierte Erziehungshilfe oder die subjektorientierte Gestaltung der Jugendhilfeforschung – ihnen allen ist gemeinsam, dass nicht nur die Institution und die Expertise der professionellen Fachkräfte die alltägliche sozialpädagogische Arbeit bestimmen soll, sondern diese vom Wissen um den Alltag, dessen Logik und dessen Potenzialen her gestaltet werden soll. Vom Alltag der Menschen aus ist Soziale Arbeit zu denken und zu gestalten, so lässt sich dieses fachliche Selbstverständnis in einer Formel zusammenfassen.

Das Bemerkenswerte ist nun: Von der Alltags- bzw. Lebensweltorientierung, aber auch von der Nutzer:innen-,



Adressat:innen- und Subjektorientierung und ähnlichen Konzepten ist viel, ja fast schon ständig die Rede in den Fachdebatten – und insofern scheint das fachliche Selbstverständnis durchdrungen zu sein von einer Orientierung der eigenen Arbeit am Alltag der Nutzer:innen und Adressat:innen. Zugleich verbirgt diese Selbstverständlichkeit aber manches Mal eher, was genau mit Alltag und Alltagsorientierung gemeint ist. Diese Einsicht bildet den Ausgangspunkt der nachfolgenden Überlegungen.

Der historische Ausgangspunkt

Der historische Ausgangspunkt ist an sich relativ eindeutig: Die sozialpädagogische Alltagswende seit Ende der 1970er Jahre ist geprägt von gesellschaftlichen Krisenerfahrungen und der disziplinären und professionellen Auseinandersetzung mit der spezifischen Krise der langen 1960er Jahre. Insbesondere der pädagogische Autoritarismus und die damit verbundene Anstalterziehung in der nach-nationalsozialistischen Konstellation gerieten